



ORDNERRICHTLINIEN

FÜR DIE HÖCHSTE SPIELKLASSE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2019/2020

Stand: 1. Juli 2019



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Rechtsgrundlage.....	3
§ 3 Bekleidung / Ausrüstung.....	3
§ 4 Schulung.....	3
§ 5 Allgemeines Verhalten	2
§ 6 Einsatzleiter.....	4
§ 7 Durchsuchung von Personen bei der Einlasskontrolle	4
§ 8 Abnahme verbotener Gegenstände.....	5
§ 9 Kartenkontrolle	5
§ 10 Vollzug von Stadionverboten	5
§ 11 Eingreifen bei gerichtlich strafbaren Handlungen	5
§ 12 Eingreifen bei Missbrauch von Pyrotechnik	6
§ 13 Löschen von pyrotechnischen Gegenständen.....	6
§ 14 Eingreifen bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung	6
§ 15 Auswärtsordner.....	6
§ 16 Platzsturm.....	7
§ 17 Schutz besonderer Einrichtungen.....	7
§ 18 Schutz der TV-Produktion.....	8
§ 19 Auftragserteilung und Dokumentation.....	8
§ 20 Ablaufschema / Situierungsplan	8
§ 21 Aufgaben bei Evakuierung / Bombendrohung	8
§ 22 Videoüberwachung.....	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien für den Ordnerinsatz werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) sowie die gesetzlichen Vorgaben und die jeweils geltende Platz- bzw. Hausordnung. Sie stellen verbindliche Weisungen für die Bewerbe der BL sowohl für die Heim- als auch die jeweiligen Gastklubs dar. Diese Weisungen regeln den Einsatz von Ordnern zum Schutz der Zuschauer und zur Gewährung der Sicherheit im Stadion sowie zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen ergänzend zu den BL-Sicherheitsrichtlinien.

§ 2 Rechtsgrundlage

Im Zusammenhang mit dem Ordnerinsatz kommen die §§ 19 und 344 ABGB (Hausrecht) sowie § 80 StPO (Anhalterrecht) und § 3 StGB (Notwehr/Nothilfe) zur Anwendung. Die darin erlaubte Anwendung von angemessener Gewalt ist verhältnismäßig auszuführen, wobei das gelindeste Mittel beim Eingriff in die Rechte von Betroffenen anzuwenden ist. Die Klubs haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Ordner im Rahmen eines Arbeitsvertrages bzw. eines schriftlichen Auftragsverhältnisses mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt sind.

§ 3 Bekleidung / Ausrüstung

- (1) Jeder eingesetzte Ordner, der Kontakt zu Fans hat, ist mit einer erkennbaren Ordnerweste auszustatten und hat diese während der gesamten Dauer seines Einsatzes zu tragen. Weiters sind die Ordner mit einheitlichen, aber keinesfalls militärisch ähnlichen Hosen und/oder Jacken auszustatten. Springerstiefel und ähnliche militärische Bekleidungsgegenstände, Barett und Schutzhelme sind untersagt. Ebenso sind der Einsatz und das Mitführen von Waffen, Pfefferspray, Schlagstöcken, Schilder, Helme und ähnlichem verboten.
- (2) Auswärtsordner sind mit einheitlichen, deutlich von den örtlichen Sicherheitskräften, den Heimordnern und der Kleidung der Auswärtsfans unterscheidbaren Überziehjacken auszustatten.
- (3) Klubembleme auf Ausrüstungsgegenständen oder der Bekleidung der Ordner des Heimklubs sind im Auswärtsfansektor nicht gestattet.
- (4) Die Weitergabe von Meldungen von jedem eingesetzten Ordner bis zum Einsatzleiter des Ordnerdienstes ist zu gewährleisten. Hierfür wird die Verwendung von Funkgeräten empfohlen.

§ 4 Schulung

- (1) Die im Bereich der Fansektoren (Eingangskontrolle und Tribüne) sowie am Spielfeld und bei den VIP-Sektoren eingesetzten Ordner haben zwingend bei Beginn der Tätigkeit die BL-Ordnerschulung, welche integrierter Bestandteil dieser Richtlinie ist, zu absolvieren. Die Schulung ist alle zwei Jahre zu

wiederholen. Nach erfolgreicher Schulung erhält jeder Teilnehmer einen von der BL ausgestellten Ordnerausweis.

- (2) Die BL-Schulungen sind einem BL-Vertreter bzw. dem Spielbeobachter nach Aufforderung im Rahmen des Sicherheitsrundganges nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Sicherheitsverantwortliche des Klubs verpflichtet, den Ordner von den Positionen im Bereich der Fansektoren abziehen zu lassen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht.

§ 5 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Ordner müssen der deutschen Sprache mächtig sein und haben die Fans höflich und zuvorkommend zu behandeln. Ihre Hauptaufgabe ist, die Sicherheit der Besucher und Akteure zu gewährleisten. Sie haben bei Verstößen gegen die Hausordnung und zur Verhinderung von Straftaten grundsätzlich vor der Exekutive einzugreifen. Der Ordner hat bei seiner Tätigkeit immer den Grundsatz der Deeskalation zu beachten.
- (2) Jeder Ordner ist verpflichtet, sämtliche sicherheitsrelevanten Sachverhalte dem Einsatzleiter des Ordnerdienstes unverzüglich zu melden, insbesondere soweit Gefahren vom Ordner nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen.

§ 6 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter des Ordnerdienstes oder ein von diesem ernannter Vertreter hat sich in der gemeinsamen Einsatzzentrale aufzuhalten und ist dem Sicherheitsverantwortlichen des Klubs direkt unterstellt. Der Klub hat das Weisungsrecht seines Sicherheitsverantwortlichen gegenüber dem Einsatzleiter des Ordnerdienstes vertraglich sicherzustellen. Der Einsatzleiter des Ordnerdienstes hat sämtliche sicherheitsrelevanten Sachverhalte unverzüglich dem Sicherheitsverantwortlichen des Klubs zu melden, soweit Gefahren vom Ordnerdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen. Der Einsatzleiter des Ordnungsdienstes gehört zwingend der Krisenkontaktgruppe gem. § 11 Abs. 2 BL-Sicherheitsrichtlinien an.

§ 7 Durchsuchung von Personen bei der Einlasskontrolle

Die Ordnerdienste sind verpflichtet, die gem. § 12 BL-Sicherheitsrichtlinien angeordneten Kontrollen gleichgeschlechtlich durchzuführen. Erlaubt sind das Durchsuchen der Kleidung bzw. aller Behältnisse und das Abtasten des Körpers mit Ausnahme der Genitalien. Bei begründetem Verdacht kann in Einzelfällen das Ausziehen der Schuhe oder der Oberbekleidung angeordnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Sichtschutz für den einzelnen Fan gegeben ist und eine Verschmutzung der Fußbekleidung (z.B. Socken) vermieden wird.

§ 8 Abnahme verbotener Gegenstände

Bei Abnahme verbotener Gegenstände gemäß BL-Sicherheitsrichtlinien im Rahmen der Einlasskontrolle bzw. innerhalb des Stadionareals ist jede Verschmutzung oder Beschädigung der Fanutensilien zu vermeiden. Abgenommene Gegenstände, die nur gem. Hausordnung verboten sind, sind in dafür geeigneten Räumlichkeiten bzw. Behältnissen entsprechend aufzubewahren und nach dem Spiel wieder auszufolgen. Die Depots bei den Eingängen müssen vor Witterung geschützt sein. Wird bei Einlasskontrollen der Besitz von pyrotechnischen Gegenständen, für welche keine behördliche Genehmigung vorliegt, festgestellt, sind diese sowie die Eintrittskarte abzunehmen. Der Zutritt ist zu verweigern, die Exekutive zu informieren und der Vorfall zu dokumentieren. Verbleiben die Gegenstände beim Veranstalter, sind diese an die Exekutive zu übergeben.

§ 9 Kartenkontrolle

Die Ordner sind berechtigt, bei der Eingangskontrolle/Vorsperre bzw. jederzeit innerhalb des Stadionareals die Karten zu kontrollieren. Bei Missbrauch bzw. Fälschungsverdacht, Verstößen gegen die Hausordnung und Ausübung von Gewalt sind die Eintrittskarten bzw. Abos abzunehmen. Eine Durchsuchung ist nicht vorgesehen. Bei Weigerung zur Herausgabe hat eine Wegweisung des Betroffenen (aus dem Stadionareal) zu erfolgen. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes stellt das Hinausdrängen aus dem Stadion angemessene Gewalt dar und ist demgemäß erlaubt.

§ 10 Vollzug von Stadionverboten

Bei Vorliegen einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission zur Führung einer entsprechenden Datei ist der beauftragte Sicherheitsdienst berechtigt, alle Daten über Stadionverbote den eingesetzten Ordnern zu übermitteln und auch Fotos und Namenslisten zu verteilen. Es ist allerdings nicht erlaubt, die Fotos dritten Personen zu zeigen oder diese an irgendwelchen Stellen aufzuhängen bzw. in irgendeiner Form weiter zu verteilen. Bei Vorliegen eines Stadionverbotes ist der Einlass der betreffenden Person in das Stadion zu verweigern. Eintrittskarten bzw. Abos sind abzunehmen. Beim Antreffen innerhalb des Stadionareals ist der Betroffene aufzufordern, das Stadion zu verlassen. Bei Nichtbefolgen ist zunächst gegenüber dem Betroffenen nichts zu unternehmen. Der Sicherheitsverantwortliche des Klubs ist zu informieren. Dieser hat eine Meldung an die BL-Geschäftsstelle zur Verlängerung des Stadionverbotes zu veranlassen. Eintrittskarten bzw. Abos sind abzunehmen.

§ 11 Eingreifen bei gerichtlich strafbaren Handlungen

Bei Angriffen gegen sich oder andere Fans/Ordner etc. besteht das Recht auf Notwehr bzw. Nothilfe. Weiters hat der Ordner das Anhalterrecht gem. § 80 StPO bei gerichtlich strafbaren Handlungen (insbesondere Sachbeschädigung, Körperverletzung, Raufhandel, Hausfriedensbruch). Vor einem Einschreiten ist zwingend der Einsatzleiter des Ordnerdienstes zu informieren.

§ 12 Eingreifen bei Missbrauch von Pyrotechnik

Ein Eingreifen bei Pyrotechnikmissbrauch ist auf Grund der Möglichkeit der Ausforschung von Personen im Rahmen der Videoüberwachung grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei groben Verstößen ist ein Hingehen zum Vorfallsort, ein Auffordern zum Beenden der Handlung oder zumindest eine andere sichtbare Reaktion nach Möglichkeit zu setzen.

§ 13 Löschen von pyrotechnischen Gegenständen

Werden pyrotechnische Gegenstände zweckwidrig verwendet (wie z.B. Werfen auf das Spielfeld) oder wird durch solche ein Brand ausgelöst, so ist die in der BL-Schulung bzw. im BL-Schulungshandbuch beschriebene Vorgangsweise einzuhalten. Bei pyrotechnischen Gegenständen ist auf eine möglichst rasche Entfernung bzw. Eindämmung des Effektes zu achten. Vorsicht ist bei sog. Sprengbengalen geboten, die Verwendung von Sandkübeln und Greifzangen ist zwingend.

Bei Anwesenheit von Feuerwehrleuten ist eine Absprache zwischen Sicherheitsverantwortlichen und Einsatzleiter der Feuerwehr zwingend. Die Positionen der Feuerwehrleute sind im Situierungsplan zu vermerken. Es ist auf eine möglichst verdeckte Aufstellung der Feuerwehrleute zu achten.

§ 14 Eingreifen bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung

Ein Eingreifen bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung (wie z.B. das Stehen auf den Sitzplätzen, das Klettern auf Zäune, die Verwendung von nicht gemeldeten Transparenten) ist nicht vorgesehen. Diesbezügliche Beobachtungen sind dem Einsatzleiter des Ordnerdienstes zu melden. Der Sicherheitsverantwortliche des Klubs hat im Einzelfall über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

§ 15 Auswärtsordner

- (1) Gemäß § 8 BL-Sicherheitsrichtlinien ist der Einsatz von Auswärtsordnern verpflichtend. Sofern nachfolgend nicht speziell geregelt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie auch für Auswärtsordner.
- (2) Bei Auswärtsspielen ist eine besonders geeignete und regelmäßig (jedenfalls alle 2 Jahre) geschulte Gruppe von Ordnern einzusetzen. Die Teilnahme an diesen speziellen Schulungen für Auswärtsordner ist zu dokumentieren. Diese Schulung ersetzt die Schulung gemäß Punkt 4. Aufgabe der Auswärtsordner ist die Deeskalation und das Eingreifen gegenüber den eigenen Fans auf Grundlage eines besonderen Vertrauensverhältnisses. Eine entsprechende Präsenz speziell in den sogenannten Auswärtsfansektoren sowie bei der Einlasskontrolle ist daher erforderlich.
- (3) Bei der Sicherheitsbesprechung ist festzulegen, wie die Kommunikation zwischen dem örtlichen Ordnerdienst und den mitgereisten Auswärtsordnern erfolgt und wo die Auswärtsordner im Sektor Position beziehen. Im Grundsatz gilt, dass eine Positionierung innerhalb des Auswärtssektors vorrangig ist.

(4) Aufgabenbereich der Auswärtsordner ist insbesondere:

- a) Eingreifen und Deeskalation bei Raufhandel innerhalb der Fans des eigenen Klubs.
- b) Verhindern von Provokationen (insbesondere Werfen von Gegenständen) gegenüber den Heimfans in den Nachbarsektoren. Ein Hinbewegen zu Ruhestörern und eine mündliche Aufforderung zur Beendigung des störenden Verhaltens sind in allen Fällen zwingend.
- c) Je nach persönlicher Bekanntheit des Ruhestörers bzw. nach Möglichkeit des Eingreifens ist beim Hinaufklettern auf Zäune und sonstige Abtrennungen zu reagieren. Eine Gewaltanwendung zum Beenden des Vorfalls ist nicht erlaubt.
- d) Bei nicht genehmigten Transparenten, beleidigenden Rufen bzw. Sprechchören ist nicht einzuschreiten. Den Auswärtsordnern ist keine Ausübung des Hausrechts erlaubt. Das Auffordern, die Transparente zu entfernen bzw. Einzelpersonen zur Unterlassung zu ermahnen, ist keine Rechtsausübung und somit zulässig. Der Sicherheitsverantwortliche des Klubs ist von derartigen Vorfällen zwingend zu informieren.
- e) Bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Stadion, welche nicht gemäß § 39 Abs 3 PyroTG bewilligt sind, ist auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses zu den Auswärtsfans und etwaiger persönlicher Bekanntheit ein Einschreiten nach Möglichkeit vorgesehen. Der Betroffene ist zum Beenden seiner Handlung (Löschen) zu veranlassen. Er ist zum Verlassen des Stadions aufzufordern und ein etwaiges Abo ist abzunehmen. Das weitere Einschreiten ist mit der Exekutive abzusprechen. Schreitet die Exekutive nicht ein, ist der Täter durch die Videoüberwachungsanlage oder nach Möglichkeit mit Fotohandy zu fotografieren, um eine Identitätsfeststellung für ein Stadionverbot zu ermöglichen.

§ 16 Platzsturm

Ein Platzsturm durch einzelne oder mehrere Personen ist mit angemessener Gewalt zu verhindern. Ein Zubodenringen bzw. heftiges Anfassen ist in diesem Zusammenhang zulässig, da Spielabbruch, Stadionsperre etc. hohe Strafen bzw. finanzielle Einbußen für den Klub nach sich ziehen können. Im Falle eines Platzsturms haben mindestens 2 Ordner das Schiedsrichterteam zu schützen und in die Schiedsrichterkabine zu begleiten. Sollte ein Geleitschutz bis zu einem Fahrzeug gewünscht werden, ist diesem Wunsch zu entsprechen. Spieler und Funktionäre sind durch eine ausreichende Zahl an Ordnern zu schützen.

§ 17 Schutz besonderer Einrichtungen

Der Schutz des Spielertunnels, der Kabinen- und VIP-Zugänge ist mit einer ausreichenden Zahl an Ordnern durchzuführen. Eine Möglichkeit des Versperrens dieser Zugänge muss vorhanden sein. Der Zugangsbereich zum Spielfeld darf insbesondere bei Anwesenheit von Spielern und Spieloffiziellen (z.B. Mannschaftseinlauf/-abgang, Spielertausch) für Zuschauer und/oder Medienvertreter nicht zugänglich sein bzw. muss entsprechend gesichert werden.

§ 18 Schutz der TV-Produktion

Kamera- und Technikstandorte müssen zur Absicherung der Technik und des Personals ab Stadionöffnung ausreichend gesichert werden (zum Beispiel über entsprechendes Ordnerpersonal). Insbesondere für den Bereich des Kamera-Personals hinter dem Tor ist ein Ordnerdienst abzustellen, um einen reibungslosen und störungsfreien Arbeitsablauf zu gewährleisten. Eine „Stromwache“ vor Ort wird für die gesamte Zeit zwischen Eintreffen der Technik und Ende des Abbaus (gem. Disposition des Dienstleisters) über den Veranstalter bzw. den Stadionbetreiber bereitgestellt. Im Bereich der flachen Kameras am Spielfeld ist die einwandfreie Sicht auf das Spielgeschehen sicherzustellen. Insbesondere sind etwaige Sichtbehinderungen beispielsweise durch Balljungen, Fotografen oder bewegliche Werbeflächen durch den Ordnerdienst unverzüglich zu unterbinden. Ebenso ist nach dem Spielende für den Schutz von Personal und Equipment des/der berichtenden Sender direkt am Spielfeld bis zum Ende des Abbaus Sorge zu tragen.

§ 19 Auftragserteilung und Dokumentation

Alle Aufträge, Funksprüche und Besprechungen in der Einsatzzentrale sind zu dokumentieren. Der beauftragte Ordnerdienst hat bei allen Maßnahmen die Zustimmung des Veranstalters einzuholen.

§ 20 Ablaufschema / Situierungsplan

Der Ordnerdienst ist in einem Ablaufschema und dem Situierungsplan festzulegen. Die Pläne sind auf Szenarien wie z.B. ausverkaufte Stadien oder Risikospiele zu erstellen und für die Sicherheitsbesprechung bereitzuhalten. Auch in der Einsatzzentrale sind diese Pläne bereitzuhalten.

Die Kommunikation innerhalb des Ordnerdienstes ist gegen Datenmissbrauch abzusichern und hat nach dem Grundsatz der einheitlichen Führung nur pyramidenförmig zum Einsatzleiter des Ordnerdienstes und von dort zum Sicherheitsverantwortlichen des Klubs zu führen. Hinweise und Gerüchte sind ausschließlich auf diesem Weg zu kommunizieren.

§ 21 Aufgaben bei Evakuierung / Bombendrohung

Ordnet der Veranstalter, die Sicherheitsbehörde oder die Veranstaltungsbehörde eine Räumung an, ist dies zu dokumentieren und der Name des Anordnenden festzuhalten. Seitens der Sicherheitsbehörde ist in jedem Fall der Einsatzleiter (Polizeijurist oder der Vertreter der BH) dafür zuständig.

Der Ordnerdienst hat gem. Evakuierungsplan vorzugehen und die Positionen einzunehmen. Auch muss hier eine eigene Verständigungslinie (Meldeweg) festgelegt werden und ist auf eine rasche Feststellung ev. vermisster Personen, insbesondere auch der Mitarbeiter des Ordnerdienstes, zu achten.

§ 22 Videoüberwachung

Eine Videoüberwachung durch den Veranstalter bzw. beauftragten Ordnerdienst ist nur nach Genehmigung durch die Datenschutzkommission erlaubt. Die Speicherung der Daten hat gemäß dem Antrag bzw. der Auflagen durch die Datenschutzkommission zu erfolgen. Die Weitergabe an die Polizei ist nur nach Bestätigung über die Sicherstellung als Beweismittel gemäß StPO oder bei einer Anzeigenerstattung erlaubt. Dazu ist ausschließlich der Sicherheitsverantwortliche des Klubs befugt. Alle diesbezüglichen Schritte sind zu dokumentieren.